0847/48

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1949 über die Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Personen, die gemäß § 4 des Verbotsgesetzes 1947 als Minderbelastete im Sinne des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 verzeichnet worden sind oder noch verzeichnet werden, sind nach Rechtskraft der Eintragung aus den Registrierungslisten zu streichen, wenn eine Sühneabgabeschuld nicht oder nicht mehr besteht.

§ 2. (1) Die Bestimmungen des § 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes gelten nicht für Personen, die im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes I des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes, B. G. Bl. Nr. 25/1947, nach dem Zusammenbruch Deutschlands an irgendwelchen, auch geheimen nationalsozialistischen Organisationen teilgenommen oder mit einer geheimen nationalsozialistischen Bewegung Verbindung gehalten oder nationalsozialistische Tätigkeit betrieben haben.

(2) Sind solche Personen auf Grund des § 1 dieses Gesetzes aus der Registrierungsliste gestrichen worden, so sind sie von Amts wegen wieder zu verzeichnen.

§ 3. Die Bestimmungen des Artikels II des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen bleiben unberührt.

Artikel II.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 99, sind die im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen vorzeitig beendet worden. Die Tatsache, daß sich, wie die innenpolitische Entwicklung gezeigt hat, die große Masse der ehemaligen Nationalsozialisten und minderbelasteten Mitläufer vom Nationalsozialismus abgewendet und ihren Willen, am Wiederaufbau Österreichs mitzuwirken, bekundet hat, läßt erkennen, daß der Zweck des Nationalsozialisten- und Verbotsgesetzes 1947 hinsichtlich der Minderbelasteten erreicht ist, und ihre ohnedies nur mehr formelle Weiterführung in den Registrierungslisten entfallen kann. Es scheint daher der Zeitpunkt für die Streichung dieses Personenkreises aus den Registrierungslisten gekommen.

Zu Artikel I, § 1:

Die Voraussetzungen für die Streichung minderbelasteter Personen sind:

a) die rechtskräftige Verzeichnung im Sinne des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947;

b) das Erlöschen der Sühneabgabeschuld, sei es durch Bezahlung, sei es durch Gnadenakt des Herrn Bundespräsidenten nach § 27 des Verbotsgesetzes 1947.

Um zu vermeiden, daß zwei Kategorien von Minderbelasteten geschaffen werden, kann sich die Streichung nicht nur auf die bisher bereits rechtskräftig als minderbelastet verzeichneten Nationalsozialisten erstrecken, sondern muß auch diejenigen Personen erfassen, bezüglich derer das Registrierungsverfahren noch nicht abgeschlossen, beziehungsweise durchgeführt ist.

§ 2: Die Aufnahme dieser Bestimmung ergibt sich von selbst. Sie wurde übrigens beim Bundesverfassungsgesetze über die vorzeitige Beendigung der Sühnefolgen für minderbelastete Personen von den Alliierten ausdrücklich verlangt, daher auch diese Fassung fast wortwörtlich übernommen.

§ 3: Der Hinweis auf Artikel II des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 99, erscheint notwendig, um Unklarheiten über die Auswirkungen dieses Bundesverfassungsgesetzes hinsichtlich der Sühnefolgen zu vermeiden.